



**Rundschreiben Nr. 01/2019**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. <u>Gesetzgebung und Rechtsprechung, Allgemeines</u>	
a) <u>Mögliche Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe von 6 % p.a.</u>	4
b) <u>Grundsteuerreform: Die verpasste Chance</u>	4
c) <u>Bundestag beschließt Brexit-Steuerbegleitgesetz</u>	5
2. <u>Gewerbsteuer</u>	
a) <u>Erweiterte Grundstückskürzung</u>	6
b) <u>Erweiterte Kürzung für gewerblich geprägte Personengesellschaften</u>	7
3. <u>Erbschaftsteuer</u>	
<u>Erlöschen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Übertragung von Vermögen auf eine nicht rechtsfähige Stiftung</u>	7
4. <u>Umsatzsteuer</u>	
a) <u>Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung</u>	7
b) <u>Bruchteilsgemeinschaft kann kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein</u>	8
c) <u>Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung</u>	8
5. <u>Grunderwerbsteuer</u>	
<u>Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks</u>	8
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	
a) <u>Der steuerfreie Sanierungsgewinn nach dem UStAVermG</u>	8
b) <u>Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen</u>	10
c) <u>Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung eines Forderungsausfalls</u>	10



	<b>Seite</b>
d) <u>Gewinn aus der Auflösung des bei Übergang zur Tonnagesteuer gebildeten Unterschiedsbetrags</u>	10
e) <u>Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis setzt Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit voraus</u>	11
f) <u>DBA-Großbritannien: Abzugsfähigkeit sog. finaler Verluste einer ausländischen Betriebsstätte</u>	12
g) <u>Kein Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes wegen Zahlung von Kapitalerträgen an eine nahestehende Person</u>	12
h) <u>Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten</u>	14
i) <u>Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer</u>	14
j) <u>Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehen nicht zulasten der tatsächlich Feiernden</u>	15
k) <u>Zusammenveranlagung nach bestandskräftiger Einzelveranlagung</u>	15
l) <u>Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheiten mit begrenzter Lebenserwartung</u>	16
m) <u>§ 35b EStG: Anrechnung der Erbschaft auf die Einkommensteuer</u>	16
n) <u>Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung</u>	16
o) <u>Nachträgliche Beantragung des Abzugs von Krankheits- oder Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung</u>	17
p) <u>Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen</u>	18
q) <u>Steuervergünstigungen bei Elektrofahrzeugen und neue steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers</u>	18
r) <u>Taxi als öffentliches Verkehrsmittel</u>	19
s) <u>Firmenwagen ist fremdüblicher Arbeitslohn bei Minijob-Beschäftigung der eigenen Ehefrau</u>	20
t) <u>Umsetzung des A1-Verfahrens</u>	21



DR. EHLERS · GRUTTKE · DR. VOLKMANN UND PARTNER mbB  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 3 -

### **Freizeichnung**

**„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“**



## 1. Gesetzgebung und Rechtsprechung, Allgemeines

### a) Mögliche Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe von 6 % p.a.

Die Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe von 0,5 % pro Monat für Nachzahlungszinsen, die sich aus § 238 AO ergibt, wird seitens des BFH in verschiedenen Entscheidungen bereits bezweifelt. Unterschiedliche Senate sind der Auffassung, dass eine Verzinsung von 6 % p.a. im Rahmen einer typisierten Regelung nicht mehr gerechtfertigt sei. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase, die auf dem Kapitalmarkt herrscht, ist der gesetzlich festgeschriebene Zinssatz vermutlich verfassungswidrig.

Die bestehende Verzinsung auf dem Kapitalmarkt wirkt sich aber auch in weiteren Bereichen des Steuerrechts aus. Dies zeigt ein aktueller Beschluss des FG Hamburg. Nach Ansicht der Richter könnte die Höhe des Abzinsungssatzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Höhe von 5,5 % ebenfalls verfassungswidrig sein.

### b) Grundsteuerreform: Die verpasste Chance

Die Uhr tickt. Gelingt es nicht, bis Ende des Jahres ein Gesetz zur Reform der Grundsteuer zu verabschieden, droht die Aussetzung der zweitwichtigsten kommunalen Steuer. Aufgehängt wurde dieses Damoklesschwert durch das Bundesverfassungsgericht, das in seinem Urteil vom 10.4.2018 eine großzügige Frist von fünf Jahren einräumte, um die Reform umzusetzen. So lange kann die Grundsteuer noch auf Basis der bislang geltenden, aber verfassungswidrigen Einheitswerte von 1935 (Ost) bzw. 1964 (West) erhoben werden.

Das Urteil leitete die vorläufige Schlussrunde in einer Jahrzehnte währenden Reformdiskussion um die Grundsteuer ein. Unstrittig waren dabei die Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechts sowie das Streben nach Aufkommensneutralität. Ende November 2018 stellte Bundesfinanzminister Scholz zwei weitere Vorschläge zur Diskussion: Einmal das u. a. von den Bundesländern Hamburg und Bayern favorisierte „wertunabhängige Modell“ (WUM), das lediglich die Grundstücks- und Gebäudefläche zum Maßstab der Besteuerung macht. Die von Scholz selbst favorisierte Alternative war indessen das „wertabhängige Modell“ (WAM). Dieses ist im Prinzip ein „Update“ des noch geltenden Verfahrens, das sich jedoch stärker als bisher an die etablierten Methoden zur Verkehrswertermittlung von Immobilien anlehnt. Basis der Bewertung sollte ein vereinfachtes Ertragswertverfahren sein; wo – wie bei vielen Gewerbeimmobilien – keine Mieten zur Verfügung stehen, sollte auf ein vereinfachtes Sachwertverfahren zurückgegriffen werden. Doch auch am WAM wurde bald Kritik laut: Zu bürokratisch, hieß es, und auch nicht über alle verfassungsrechtlichen Zweifel erhaben. Am ersten Februar 2019 wurde schließlich zwischen den Finanzministern ein Kompromissmodell ausge-



handelt, das jedoch lediglich eine Vereinfachung des WAM darstellt: V. a. soll nun auf die verfassungsrechtlich zweifelhafte Differenzierung zwischen tatsächlich gezahlten (Fremdnutzung) und fiktiven Mieten (Eigennutzung) bei Wohngebäuden weitgehend verzichtet werden.

Dennoch: Auch das neue Modell wird tausende Finanzbeamte beschäftigen, die an anderer Stelle fehlen. „Einfach“ geht anders. Ein großer Teil des Aufwands wird – zumindest vorläufig – auf die Steuerpflichtigen abgeschoben. Diese müssen in einer Steuererklärung u. a. Baujahr und Fläche des Gebäudes angeben:

So werden die Grenzen der Typisierbarkeit im steuerlichen Massenbewertungsverfahren v.a. durch die Gebäudekomponente in der Bemessungsgrundlage strapaziert – wegen des betreffenden Aufwandes wurden die Einheitswerte in der Vergangenheit auch nicht turnusmäßig aktualisiert. Auch Fortschritte in der Digitalisierung werden die skizzierten Probleme allenfalls teilweise lösen können.

Die Einigung auf das Kompromissmodell war wohl nur möglich, weil die Finanzminister eine Verfassungsänderung vermeiden wollten, die bei einer Systemumstellung bei der Grundsteuer erforderlich wäre (Art. 105 Abs. 2, 72 Abs. 2 und 125a Abs. 2 GG). Auf das Risiko, die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zu verfehlen, wollten sie sich nicht einlassen. Dennoch: Das Kompromissmodell hat noch viele Hürden im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren zu nehmen. Sollte eine dieser Hürden gerissen werden, könnte die Grundsteuer eventuell sogar in die Gesetzgebungshoheit der Länder zurückfallen. Für diejenigen, die auf Wettbewerbsföderalismus und sachdienliche Lösungen setzen, ist dies allerdings kein worst case-Szenario. Vielmehr böte sich die Chance, dass – anders als bisher – der politische Kompromiss nicht mehr auf Kosten sachdienlicher Lösungen zum Selbstzweck verkehrt wird.

### c) **Bundestag beschließt Brexit-Steuerbegleitgesetz**

Der Bundestag hat am 21.02.2019 das Brexit-Steuerbegleitgesetz i.d.F. der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Entsprechend der Forderung des Bundesrates wurde § 37 Abs. 17 ErbStGE aufgenommen. Die Regelung soll sicherstellen, dass für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mietgliedstaat der EU ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt. Auf diese Weise wird im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der „Status Quo“ gewahrt. Praktische Bedeutung kann dem beispielsweise bei Anwendung der Lohnsummenregelung bei der Steuerbegünstigung für Unternehmensvermögen zukommen.

Darüber hinaus sollen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Limiteds steuerlich unabhängig von der zivilrechtlichen Beurteilung ent-



sprechend der Rechtsprechung des BFH zum sog. Typenvergleich Subjekt der Körperschaftsteuer bleiben. Indem der neu eingefügte § 12 Abs. 4 KStG-E die ununterbrochene Zurechnung des Betriebsvermögens zum Körperschaftsteuersubjekt „Limited“ anordnet, wird klargestellt, dass allein der Brexit keine Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven auslöst.

Neu aufgenommen wurde auch eine steuerliche Begleitregelung zum Vierten Gesetz zur Änderung des UmwG. § 1 Abs. 2 S. 3 UmwStG-E stellt sicher, dass eine übertragende Gesellschaft, die von der neuen Übergangsregelung in § 122m UmwG Gebrauch macht, in den persönlichen Anwendungsbereich des UmwStG fällt, obwohl sich der Sitz der Gesellschaft nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs außerhalb der EU und des EWR befindet.

Schließlich wurden Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes aufgenommen. § 4 Nr. 6 GrEStG-E und § 6a S. 5 GrEStG-E stellen in ihrem Anwendungsbereich in Bezug auf deutsche Limiteds sicher, dass es nicht allein durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu einer Belastung mit Grunderwerbsteuer kommt.

## 2. Gewerbsteuer

### a) Erweiterte Grundstücks Kürzung

Eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung scheidet nach dem Wortlaut des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG immer dann aus, wenn der Steuerpflichtige neben eigenem Grundbesitz und eigenem Kapitalvermögen nicht nur „Wohnungsbauten“ betreut. Der Begriff „Wohnungsbau“ soll dabei eng auszulegen sein und ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Bauten umfassen. Da im Gesetz keine Geringfügigkeitsgrenze vorgesehen ist, würde bei gemischt genutzten Gebäuden jede auch nur geringfügige gewerbliche Nutzung die erweiterte Gewerbesteuerkürzung ausschließen.

#### PRAXISTIPP

Die Problematik kann große praktische Bedeutung für alle Grundstücksunternehmen, die auch fremde, gemischt genutzte Objekte verwalten. Als gestalterische Maßnahme könnte man Tätigkeiten, die für die erweiterte Kürzung schädlich sind, ausgliedern. Zu einer vergleichbaren Rechtsfrage – der Schädlichkeit der Verpachtung von Betriebsvorrichtungen – sind bereits Verfahren beim BFH anhängig (Az. III R 36/15, III R 34/17 und III R 36/17).



b) **Erweiterte Kürzung für gewerblich geprägte Personengesellschaften**

Einer grundstücksverwaltenden, nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegenden Gesellschaft ist laut BFH-Beschluss v. 25.9.2018 die sog. erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht deshalb zu verwehren, weil sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

3. **Erbschaftsteuer**

**Erlöschen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Übertragung von Vermögen auf eine nicht rechtsfähige Stiftung**

Das LfSt Bayern hat mitgeteilt, dass – ebenso wie bei einer rechtsfähigen Stiftung – die Übertragung von Vermögensgegenständen, die der Übertragende zuvor durch Erbschaft oder Schenkung erworben hat, zum Erlöschen der hierfür zu entrichtenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG führt, wenn sie innerhalb der Zweijahresfrist an eine nichtrechtsfähige Stiftung übertragen werden, die gemeinnützigen Zwecken dient.

*LfSt Bayern, Vfg. V. 09.01.2019 – S 3840.1.1*

4. **Umsatzsteuer**

a) **Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung**

Das BMF hat mit Schreiben v. 7.12.2018 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 14.5 sowie Abschnitt 15.2a UStAE) in Bezug auf die neue Rechtsprechung des BFH zur Angabe einer Briefkastenadresse in einer Rechnung i. S. des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG angepasst.

Mit Urteilen v. 13.6.2018 - XI R 20/14 und v. 21.6.2018 - V R 25/15, V R 28/16 hat der BFH unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. U. a. das Urteil des BFH v. 22.7.2015 - V R 23/14 (BStBl 2015 II S. 914) ist insoweit nicht mehr anwendbar.



b) **Bruchteilsgemeinschaft kann kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein**

Nur wenn eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft besteht, darf Umsatzsteuer ausgewiesen und Vorsteuer geltend gemacht werden. Gerade in Bezug auf den Vorsteuerabzug ist es aufgrund der strengen formalen Anforderungen an Rechnungen wichtig, dass der dort genannte Leistungsempfänger umsatzsteuerlicher Unternehmer ist. Der BFH hat nun in einem aktuellen Urteil seine Rechtsprechung zur Behandlung von Bruchteilsgemeinschaften geändert. Nach der Sichtweise des BFH erfüllen diese nicht die Voraussetzungen eines umsatzsteuerlichen Unternehmers.

*BFH, Urteil v. 22.11.2018 – V R 65/17*

c) **Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung**

1. Die entgeltliche Garantiezusage des Kfz-Händlers ist keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung, sondern eine eigenständige Leistung.
2. Mit einer Garantiezusage, durch die der Kfz-Verkäufer als Garantiegeber im Garantiefall eine Geldleistung verspricht, liegt eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des VerStG vor, die nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG steuerfrei ist.

*BFH, Urteil v. 14.11.2018 – XI R 16/17*

5. **Grunderwerbsteuer**

**Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks**

Beim Kauf eines erbaurechtsbelasteten Grundstücks durch den Erbbauberechtigten oder einen Dritten unterliegt lediglich der nach Abzug des Kapitalwerts des Erbbauzinsanspruchs vom Kaufpreis verbleibende Unterschiedsbetrag der Grunderwerbsteuer.

*BFH, Urteil v. 29.08.2018 – II B 9/18*

6. **Einkommensteuer/Bilanzierung**

a) **Der steuerfreie Sanierungsgewinn nach dem UStAVermG**

Nachdem die EU-Kommission durch einen comfort letter im Juli 2018 erklärt hatte, dass gegen die Steuerbefreiung für Sanierungserträge keine beihilferechtlichen Bedenken bestehen, konnten die bereits durch das Lizenzschrankengesetz v. 27.6.2017 (BGBl 2017 I S. 2074) eingeführte





Vorschrift des § 3a EStG und die dazu ergangenen Folgeregelungen angewendet werden.

#### Comfort letter der EU-Kommission

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018 (BGBl 2018 I S. 2338 – UStAVerMg) wurde die Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne formell in Kraft gesetzt und auch die sog. Altfälle in die Begünstigung einbezogen. Danach ist § 3a EStG auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden vor dem 9.2.2017 erlassen wurden. Bei einem Schuldenerlass nach dem 8.2.2017 ist die Steuerbefreiung von Amts wegen zu gewähren. Der Stichtag ist der Tag der Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem der Große Senat des BFH die verwaltungsseitige Regelung zum Erlass der Steuer auf Sanierungserträge wegen Verstoßes gegen den Gesetzesvorbehalt verworfen hatte.

#### Tatbestandsvoraussetzungen der Steuerbefreiung

Mit § 3a EStG und den ergänzenden Regelungen des Körperschaft- und des Gewerbesteuergesetzes ist für sanierungsbedürftige Unternehmen wieder Rechtssicherheit eingeleitet, wenngleich die Rechtslage für Altfälle noch einige Fragen aufwirft. Mit den Regelungen in § 3a Abs. 1 und 2 EStG folgt das Gesetz der im Jahr 1998 aufgehobenen Vorschrift des § 3 Nr. 66 EStG a. F. und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für die Steuerbefreiung: Sanierungsbedürftigkeit, -fähigkeit, -eignung und -absicht. Dies gilt auch für die ausnahmsweise Begünstigung unternehmerbezogener Sanierungen.

#### Rechtsfolgen der Steuerbefreiung

Die Regelungen zu den Rechtsfolgen der unternehmensbezogenen Sanierung entsprechen hingegen weitgehend den Regelungen des Sanierungserlasses, den der Große Senat für unverbindlich erklärt hat. Diese Rechtsfolgen sind gestaffelt geregelt: Danach ist die Steuerbefreiung erst zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige seine steuerlichen Wahlrechte gewinnmindernd ausgeübt hat, der Sanierungsertrag um die nach § 3c Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Beträge gekürzt und die in § 3a Abs. 3 EStG vorgesehene Verlust- und Aufwandsverrechnung durchgeführt wurde. Diese Verrechnung von Verlustpotenzial des sanierungsbedürftigen Unternehmens dient der Verhinderung einer Doppelbegünstigung des Steuerpflichtigen.

Bei der unternehmerbezogenen Sanierung fallen abschließend nur die in § 3a Abs. 5 EStG aufgeführten Tatbestände einer Restschuldbefreiung und eines Schuldenerlasses im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren unter die Steuerbefreiung.



**b) Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen**

Wurde ein Werkmangel durch den Besteller bis zum Bilanzstichtag noch nicht gerügt und beruhte dies maßgeblich darauf, dass der (objektiv angelegte) Mangel bis zu jenem Stichtag noch keine erkennbare betriebsbeeinträchtigende Wirkung entfaltete, und hatten folglich die Vertragsbeteiligten noch keine Kenntnis vom Mangel, liegt es nahe, dass der Werkunternehmer am Bilanzstichtag noch nicht ernsthaft mit einer Inanspruchnahme zur Gewährleistung rechnen musste.

*BFH, Beschluss v. 28.08.2018 – X B 48/18*

**c) Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung eines Forderungsausfalls**

Der BFH hatte jüngst klargestellt, dass der endgültige Ausfall einer privaten Kapitalforderung nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt (vgl. BFH 24.10.17, VIII R 13/15.). Nun stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein solcher Verlust zu berücksichtigen ist. Das FG Düsseldorf hält es hinsichtlich der Annahme eines endgültigen Forderungsausfalls für ausreichend, wenn ein Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht eine Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 S. 1 InsO angezeigt hat.

*FG Düsseldorf 18.7.18, 7 K 3302/17 E*  
*Rev. BFH: VIII R 28/18*

**PRAXISTIPP**

Von einem Forderungsausfall ist erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden; dies ist ex ante zu beurteilen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus (vgl. BFH 24.10.17, a. a. O.). Unklar ist, ob die Grundsätze, wie sie für den Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts (§ 17 Abs. 4 EStG) entwickelt worden sind, uneingeschränkt auf Verluste privater Darlehensforderungen übertragbar sind. Das FG hat insoweit Zweifel angemeldet. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH hierzu entscheiden wird. Zur Vermeidung von Steuerschäden sollten Forderungsausfälle zunächst weiterhin frühestmöglich geltend gemacht werden.

**d) Gewinn aus der Auflösung des bei Übergang zur Tonnagesteuer gebildeten Unterschiedsbetrags**

Das BFH-Urteil v. 25.10.2018 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Veräußert eine Einschiffs-Personengesellschaft ihr Handelsschiff, unterliegt der sich aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags nach § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG ergebende Gewinn auch dann



der Gewerbesteuer, wenn die Personengesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung ihren Betrieb aufgibt (Bestätigung der Rechtsprechung).

- (2) Der Gewinn aus der Hinzurechnung des Unterschiedsbetrags gem. § 5a Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 3 EStG unterfällt nicht der Fiktion des Gewerbeertrags gem. § 7 Satz 3 GewStG. Er kann daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen um 80 % nach § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG gekürzt werden (Parallelentscheidung zu BFH-Urteil v. 25.10.2018 - IV R 35/16).

Anmerkung:

Dass der Gewinn aus der Auflösung des bei Übergang zur Tonnagebesteuerung gebildeten Unterschiedsbetrags auch bei Betriebsaufgabe der Gewerbesteuer unterliegt, entspricht der bisherigen Rechtsprechung des IV. Senats des BFH. Dass dieser Gewinn aber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen um 80 % nach § 9 Nr. 3 Satz 3 GewStG gekürzt werden kann, ist neu und folgt aus der mit Urteil vom selben Tage geänderten Rechtsprechung.

*BFH, Urteil v. 25.10.2018 - IV R 35/16*

**e) Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis setzt Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit voraus**

1. Die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis (§ 18 Abs. 3 iVm § ESTG § 34 EStG) setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen entgeltlich und definitiv auf einen anderen überträgt. Hierzu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen (Anschluss an BFH v. 10.6.1999 – BFH Aktenzeichen IVR1199 IV R 11/99).
2. Die „definitive“ Übertragung des Mandantenstamms lässt sich erst nach einem gewissen Zeitablauf abschließend beurteilen. Sie hängt von den objektiven Umständen des Einzelfalls ab, die das FG als Tatsacheninstanz zu würdigen hat. Neben der Dauer der Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit sind insbesondere die räumliche Entfernung einer wieder aufgenommenen Berufstätigkeit zur veräußerten Praxis, die Vergleichbarkeit der Betätigungen, die Art und Struktur der Mandate, eine zwischenzeitliche Tätigkeit des Veräußerers als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter des Erwerbers sowie die Nutzungsdauer des erworbenen Praxiswerts zu berücksichtigen.

*BFH, Urt. v. 21.8.2018 – VIII R 2/15*

*Vorinstanz: FG Köln v. 3.12.2014 – 13 K 231/12*



f) **DBA-Großbritannien: Abzugsfähigkeit sog. finaler Verluste einer ausländischen Betriebsstätte**

Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebietet, dass von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat erzielte Verluste abgezogen werden können, wenn aufgrund der Einstellung der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat dort dauerhaft kein Abzug der Verluste mehr möglich sein wird.

*FG Hessen, Urt. v. 4.9.2018 – 4 K 385/17  
Rev. eingelegt, Az. BFH: BFH Aktenzeichen I R 32/18*

g) **Kein Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes wegen Zahlung von Kapitalerträgen an eine nahestehende Person**

Wer aufgrund einer stillen Beteiligung an einer GmbH Kapitalerträge erzielt, ist nicht allein deshalb, weil er der Sohn des Alleingesellschafters der GmbH und zugleich deren leitender Angestellter bzw. Prokurist ist, eine nahestehende Person der Gesellschaft i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EStG oder des Alleingesellschafters i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG.

Die Beteiligten streiten darum, ob Einnahmen des Klägers aus einer stillen Beteiligung mit 25 % oder dem tariflichen ESt-Satz zu besteuern sind.

Mit Vertrag vom 18.05.2001 beteiligte sich der Kläger als stiller Gesellschafter an einer GmbH. Das Stammkapital wurde vom Vater A des Klägers, dem alleinigen Gesellschafter sowie Alleingeschäftsführer der GmbH, gehalten. Die Beteiligung des Klägers entsprach 20 % des Stammkapitals. Nach dem Vertrag über die Gründung der typischen stillen Gesellschaft war der Kläger zu 20 % am Gewinn und Verlust der GmbH beteiligt, wobei jeweils keine betragsmäßigen Obergrenzen festgelegt waren. Seit demselben Zeitpunkt wie der Kläger und zu denselben Bedingungen war auch B an der GmbH beteiligt. Letzterer war wie der Kläger leitender Angestellter der GmbH. Im Jahr 2002 wurde dem Kläger Einzelprokura erteilt und ins Handelsregister eingetragen.

In den streitgegenständlichen ESt-Bescheiden wurden die Einnahmen des Klägers aus der stillen Beteiligung an der GmbH dem tariflichen ESt-Satz unterworfen. Die hiergegen eingelegten Einsprüche wies die Beklagte als unbegründet zurück.

**I. Entscheidungserhebliche Norm**

Zusammen mit der Einführung des Abgeltungssteuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen hat der Gesetzgeber in § 32d Abs. 2 EStG Ausnahmen hiervon geregelt, welche einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des besonderen Steuersatzes durch Ausnutzung des



Steuersatzgefälles entgegenwirken sollen. Nach der Gesetzesbegründung sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen aufgrund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne z.B. in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungssteuersatz reduziert wird. Mit dieser Regelung werde erreicht, dass unternehmerische Entscheidungen über die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens steuerlich unverzerrt bleiben.

## II. Problemstellung

Wesentlicher Begriff, an den der Gesetzgeber Ausnahmen vom Abgeltungssteuersatz knüpft, ist der der „nahestehenden Person“, für den es keine Legaldefinition gibt. Nachdem es in Schrifttum und Finanzverwaltung zunächst unterschiedliche Ansätze für eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs gab, hat der BFH in seinem Urteil vom 29.04.2014 VIII R 44/13 einer normspezifischen Auslegung den Vorzug gegeben. Aufgrund dieser, sich am Wortlaut der Gesetzesbegründung orientierenden Auslegung, ist eine enge Beziehung zwischen Personen grundsätzlich nicht ausreichend. Vielmehr muss zur Begründung eines Näheverhältnisses eine Person auf eine andere einen beherrschenden Einfluss ausüben oder eine Person bei der Vereinbarung der Bedingungen einer Geschäftsbeziehung einen außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben oder eine Person ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte einer anderen haben.

Trotz der durch den BFH erfolgten grundsätzlichen Auslegung des Begriffs „nahestehende Person“ und obwohl § 32d Abs. 2 EStG nun schon seit einigen Jahren geltendes Recht ist, hält sich die Zahl gerichtlicher Entscheidungen, an denen sich Rechtsanwender orientieren können, bislang sehr in Grenzen.

## III. Die Entscheidung des FG

Das FG wendet die vom BFH entwickelten und den gesetzlichen Tatbestand einschränkenden Grundsätze dergestalt an, dass es Umstände wie eine verwandtschaftliche Beziehung oder ein Arbeitsverhältnis als leitender Angestellter bzw. Prokurist, die allein dem Wortlaut nach sehr wohl ein Näheverhältnis zu begründen vermögen, für ein solches i.S. von § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b EStG nicht ausreichen lässt. Im Ergebnis verneint das FG das erforderliche Näheverhältnis, weil es keine der drei vom BFH aus der Gesetzesbegründung abgeleiteten Fallgestaltungen – absolutes Beherrschungsverhältnis, Einflussnahme auf Bedingungen einer Geschäftsbeziehung oder eigenes wirtschaftliches Interesse an der fremden Einkünfteerzielung – als gegeben ansah. Ergänzend führt der FG zwei weitere Umstände an, welche seiner Ansicht nach der Anwendung des tariflichen EStG-Satzes entgegenstehen: Zum einen ist neben dem Kläger ein weiterer leitender Angestellter der GmbH zu denselben Bedingungen als stiller Gesellschafter beteiligt, der mit dem Alleingesellschafter nicht verwandt ist. Zum anderen wurden die stillen Gesellschaften bereits lange vor Einführung des besonderen Abgeltungs-



steuersatzes auf Einkünfte aus Kapitalgesellvermögen begründet, was gegen eine bewusste Ausnutzung der Steuersatzspreizung spreche.

#### IV. Einordnung und Konsequenzen für die Praxis

Das Besprechungsurteil orientiert sich an der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, welche sich bislang aber im Wesentlichen auf die Grundzüge der Normauslegung beschränkt. Die Zulassung der Revision durch das FG bietet dem BFH daher die Gelegenheit, seine Rechtsprechung weiter zu vertiefen, z.B. zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Auswirkungen die Fremdüblichkeit einer Gestaltung oder aber der zeitliche Aspekt hat, wenn eine bestimmte Gestaltung in Unkenntnis der erst später erfolgten Einführung des Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gewählt wurde. Es ist zu hoffen, dass die Ausführungen des BFH dem Rechtsanwender über die bereits bekannten Grundzüge der Normenauslegung hinaus dazu Orientierung geben können, ob die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes im Einzelfall ausgeschlossen ist oder nicht.

#### **h) Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten**

Kommt es bei Knock-out-Zertifikaten zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses, können die Anschaffungskosten dieser Zertifikate nach der ab 01.01.2009 geltenden Rechtslage im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Verlust berücksichtigt werden, ohne dass es auf die Einordnung als Termingeschäft ankommt.

*BFH vom 20.11.2018 – VIII R 37/15*

#### **i) Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer**

Mit gleich lautenden Erlassen v. 13.3.2019 haben die obersten Finanzbehörden der Länder zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern zur privaten Nutzung Stellung genommen. Nach § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte (z. B. Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Abs. 3 EStG ermittelt und der Rabattfreibetrag in Höhe



von 1.080 € berücksichtigt werden, wenn die Lohnsteuer nicht nach § 40 EStG pauschal erhoben wird.

Anmerkung

Der Erlass ersetzt den Erlass v. 23.11.2012 (BStBl 2012 I S. 1224) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

j) **Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung gehen nicht zulasten der tatsächlich Feiernden**

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind nach Auffassung der Finanzverwaltung alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (BMF 14.10.15, IV C 5 - S 2332/15/100001). Nach Auffassung des FG Köln ergibt sich hieraus allerdings nicht, dass auch die auf die nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallenden Kosten – also die „No-Show-Kosten“ – zu einer zumindest abstrakten Bereicherung der teilnehmenden Arbeitnehmer führen.

*FG Köln 27.6.18, 3 K 870/17  
Rev. BFH: VI R 31/18*

PRAXISTIPP

Eine höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage, die aufgrund ihrer Breitenwirkung große praktische Bedeutung haben dürfte, steht bislang noch aus. Gerade bei Veranstaltungen mit kleinen Teilnehmerzahlen können sich die „No-Show-Kosten“ lohnsteuerlich erheblich auswirken. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung weiterhin davon ausgeht, dass auch Aufwendungen des Arbeitgebers, die nur zu einer abstrakten Bereicherung des Arbeitnehmers führen, als Zuwendungen i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu erfassen sind.

k) **Zusammenveranlagung nach bestandskräftiger Einzelveranlagung**

1. Erfüllen Ehegatten die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung (§ 26 Abs. 1 EStG), können sie nach der im Jahr 2008 geltenden Rechtslage zwischen getrennter Veranlagung (§ 26a EStG), Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) sowie der besonderen Veranlagung im Jahr der Eheschließung (§ 26c EStG) wählen und die einmal getroffene Wahl bis zur Unanfechtbarkeit eines Berichtigungs- oder Änderungsbescheides frei widerrufen. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn einer der Ehegatten zuvor einzeln veranlagt wurde.



2. Eine Zusammenveranlagung setzt in einem solchen Fall voraus, dass der Bescheid des anderen Ehegatten geändert werden kann. Falls dieser bestandskräftig ist, kommt als Rechtsgrundlage § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO auch dann in Betracht, wenn der andere Ehegatte besonders veranlagt wurde.

*BFH, Urt. v. 14.6.2018 – III R 20/17*

**l) Nachweis der Zwangsläufigkeit bei Krankheiten mit begrenzter Lebenserwartung**

Die Zwangsläufigkeit krankheitsbedingter Aufwendungen hat der Steuerpflichtige auch in den Fällen einer Erkrankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011), da die Regelung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV i.d.F. des StVereinfG 2011 keine Differenzierung zwischen bestimmten Krankheitskosten enthält (Anschluss an BFH, Beschl. v. 21.02.2018 - VI R 11/16, BFHE 260, 507).

*BFH vom 24.10.2018 - VI B 120/17*

**m) § 35b EStG: Anrechnung der Erbschaft auf die Einkommensteuer**

Die Steuerermäßigung des § 35b EStG umfasst grundsätzlich alle Tatbestände, die der Erbschaftsteuer unterlegen haben und in zukünftigen Veranlagungszeiträumen zu Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes führen. Anwendung findet die Begünstigungsregelung hauptsächlich beim Vorhandensein stiller Reserven, die Bestandteil des erbschaftsteuerlichen Erwerbs waren und vom Erwerber – durch Veräußerung oder Entnahme – später realisiert werden. Zur Verringerung der Doppelbelastung sieht § 35b EStG eine Anrechnung der Erbschaft- auf die Einkommensteuer vor, deren Berechnungsmethodik regelmäßig Fragen aufwirft. Mit Urteil vom 13.3.2018 hat der BFH nun eine Detailfrage der vorgeschriebenen Ermittlungsmethode entschieden für den Fall, dass bei der Berechnung Vorerwerbe der letzten zehn Jahre einzubeziehen sind, und dabei implizit die Regelung des § 35b EStG als verfassungsgemäß bestätigt.

**n) Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung**

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil v. 7.11.2018 entschieden, dass sich eine ausgebildete Industriekauffrau, die im Anschluss an die Ausbildung neben ihrer Vollzeittätigkeit im Ausbildungsbetrieb in Teilzeit den Studiengang „Business Administration“ absolviert, noch in einer einheitlichen Erstausbildung befindet.





Anmerkung:

Im Streitfall hatte die Familienkasse die Auffassung vertreten, dass die Tochter nach der abgeschlossenen Berufsausbildung eine schädliche, den Kindergeldanspruch ausschließende Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden wöchentlich ausübe, und daher ein Anspruch auf Kindergeld nicht mehr bestehe. Entscheidend sei nach der Rechtsprechung, dass die berufspraktische Erfahrung im bereits erlernten Ausbildungsberuf notwendige Voraussetzung für das Erreichen des weiteren Berufsabschlusses sei. Nach Auffassung des Finanzgerichts hat der erste berufsqualifizierende Abschluss zur Industriekauffrau nicht zu einem „Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung“ i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG geführt. Der erforderliche fachliche Zusammenhang folge daraus, dass sich die Ausbildungsgänge zur Industriekauffrau und dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium inhaltlich und schwerpunktmäßig auf denselben Fachbereich beziehen. Der zeitliche Zusammenhang ergebe sich daraus, dass die Tochter noch während der Ausbildung zur Industriekauffrau das Studium aufgenommen habe. Der enge Zusammenhang scheitere im Streitfall auch nicht daran, dass die Aufnahme des Bachelorstudiums neben der allgemeinen Hochschulreife eine aktuelle Berufstätigkeit in Voll- oder Teilzeit voraussetze. Die parallel zum Studium vorgenommene Berufsausbildung bedeute keine Zäsur zwischen zwei Ausbildungsabschnitten. Das FG Düsseldorf hat die Revision zugelassen (ein Aktenzeichen ist noch nicht bekannt).

*FG Düsseldorf, Urteil v. 7.11.2018 - 7 K 1532/18*

**o) Nachträgliche Beantragung des Abzugs von Krankheits- oder Pflegekosten als außergewöhnliche Belastung**

Der BFH hatte mit Urteil vom 19.01.2017 - VI R 75/14 (BStBl II 2017, 684) entschieden, dass die Höhe der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG abweichend von der bisherigen, durch die Rechtsprechung gebilligten Verwaltungsauffassung stufenweise ermittelt werden muss. Dadurch vermindert sich im Regelfall die anzusetzende zumutbare Belastung. Bereits seit längerem führt die Verwaltung Steuerfestsetzungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit und Pflege als außergewöhnliche Belastungen gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig durch. Dieser Vorläufigkeitsvermerk war und ist sämtlichen Steuerfestsetzungen beizufügen (vgl. BMF-Schreiben v. 10.01.2019 - IV A 3 - S 0338/17/10007).

Sofern Aufwendungen aufgrund der nach alter Rechtslage ermittelten Höhe der zumutbaren Belastung (ganz oder zumindest teilweise) unberücksichtigt geblieben waren, können Steuerbescheide aufgrund der neuen Rechtsprechung nach § 165 Abs. 2 AO geändert werden. Dies muss auch dann gelten, wenn der Steuerpflichtige in der Einkommensteuererklärung ursprünglich keine außergewöhnlichen Belastungen gel-



tend gemacht hatte und er dies nunmehr aufgrund des o.g. BFH-Urteils nachholt.

**p) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen „im Haushalt“ des Steuerpflichtigen**

1. Ist die Steuerpflichtige zur Reinigung der vor ihrem Haus entlangführenden öffentlichen Straße und des Gehwegs verpflichtet, so stellen die Straßenreinigungskosten „haushaltsnahe“ Dienstleistungen i.S.d. § 35a Abs. 2 EStG dar und berechtigen daher zur Inanspruchnahme der Steuerermäßigung.
2. Wird das Hoftor ausgebaut, in der Werkstatt eines Tischlers repariert und sodann wieder eingebaut, handelt es sich dabei um Handwerkerleistungen „im Haushalt“ der Steuerpflichtigen i.S.d. § 35a Abs. 2 S. 1 EStG. Insoweit ist es ausreichend, wenn der Leistungserfolg in der Wohnung des Steuerpflichtigen eintritt; die Leistung wird dann im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht (vgl. BFH v. 3.9.2015 – BFH Aktenzeichen VIR1814 VI R 18/14).

*FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.7.2017 – 12 K 12040/17  
Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 4/18*

**q) Steuervergünstigungen bei Elektrofahrzeugen und neue steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers**

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018 (BGBl 2018 I S. 2338; UStA-VermG) an verschiedenen Stellen Sozialzwecknormen geschaffen, die zu neuen Steuerbefreiungen bzw. Steuerreduzierungen führen. Im Einzelnen sind besonders § 3 Nr. 15, § 3 Nr. 37 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG von Bedeutung.

**Förderung der Elektromobilität (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG):** Das UStA-VermG sieht eine Änderung bei der Förderung der Elektromobilität vor. Statt der Herausrechnung bestimmter Kosten für das Batteriesystem aus der Bemessungsgrundlage sieht § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG vor, dass nunmehr die 1 %-Regelung halbiert wird, also statt 1 % nur 0,5 % vom Listenpreis eines Elektrofahrzeugs angesetzt wird. Gesetzestechnisch wird dies durch eine Halbierung der Bemessungsgrundlage umgesetzt. Über die Verweisungstechnik des Einkommensteuergesetzes kommt die Halbierungsregelung auch bei der Berechnung des Nutzungswerts für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Familienheimfahrten und bei der Überlassung eines Elektrofahrzeugs an Arbeitnehmer zur Anwendung.



Die Neuregelung gilt für Anschaffungen nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 Nr. 2 EStG), so dass die bisherige Regelung wieder im Jahr 2022 zur Anwendung kommt; es sei denn, der Gesetzgeber beschließt eine Verlängerung der Neuregelung. Noch nicht geklärt ist u. a., ob die Kostendeckelung, wie sie die Verwaltung anwendet, auch für die Neuregelung bei Elektrofahrzeugen gilt.

Jobticket (§ 3 Nr. 15 EStG): Nach § 3 Nr. 15 Satz 1 EStG sind Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr steuerfrei. Die steuerlichen Vorteile werden gewährt, wenn die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Unter Umständen kommt die Neuregelung auch für die Bahncard 25, 50 oder 100 zur Anwendung.

Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung eines Taxis (= kein Linienverkehr) oder für die Nutzung eines Flugzeugs im Linienverkehr sind nicht steuerbefreit (§ 3 Nr. 15 Satz 1 EStG). Ebenso ist auch die Nutzung von privaten Verkehrsmitteln (privater Fahrdienst) nicht begünstigt (s. R 21b Abs. 1 Nr. 1 LStR 2001 zur Vorgängervorschrift des § 3 Nr. 34 EStG a. F.). Die Anrechnung der steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale – wie sie § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG vorsieht – verhindert eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die die betreffenden Aufwendungen aus ihrem versteuerten Einkommen selbst bezahlen.

Überlassung eines betrieblichen Fahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG): Nach § 3 Nr. 37 EStG wird die vom Arbeitgeber vorgenommene Überlassung eines betrieblichen Fahrrads an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung ist auf drei Jahre befristet.

r) **Taxi als öffentliches Verkehrsmittel**

Das Thüringer FG hat mit Urteil v. 25.9.2018 entschieden, dass ein Taxi als öffentliches Verkehrsmittel gilt und die vollen Kosten zum Werbungskostenabzug zugelassen.

**Anmerkung:**

Im Streitfall konnte der Kläger krankheitsbedingt nicht mehr selbst Auto fahren. Er hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 60. Da die öffentliche Verkehrsanbindung zeitlich nicht hinreichend flexibel und zu langwierig war, nahm er regelmäßig ein Taxi für den Weg zur Arbeit. Hierzu vereinbarte er Sonderkonditionen mit dem Taxiunternehmer. Es fielen Taxikosten von 6.498 € an, die er als Werbungskosten geltend machte. Da das Finanzamt jedoch nur die Entfernungspauschale als Werbungskosten anerkannt hat, hat der Kläger Kla-



ge erhoben. Das Finanzgericht hat seine für den Kläger positive Entscheidung wie folgt begründet: Soweit das Gesetz lediglich von „öffentlichen Verkehrsmitteln“ spreche, seien dies zunächst solche, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, z. B. Bahn, Bus, Schiff, Fähre und Flugzeug. Da auch Taxis insoweit allgemein zugänglich seien und die Norm nicht „öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr“ bzw. „regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel“ voraussetzt, spreche der Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend dagegen, Taxifahrten unter die gesetzliche Privilegierung zu fassen. Obwohl das Thüringer FG die Revision zugelassen hatte, hat das Finanzamt diese nicht eingelegt; das Urteil ist rechtskräftig geworden.

*Thüringer FG, Urteil v. 25.9.2018 - 3 K 233/18*

**s) Firmenwagen ist fremdüblicher Arbeitslohn bei Minijob-Beschäftigung der eigenen Ehefrau**

Der BFH hat mit Urteil v. 10.10.2018 - X R 44-45/17 entschieden, dass ein Firmenwagen nur dann typischerweise von einem Arbeitgeber überlassen wird, wenn sich die Gesamtvergütung als wertangemessene Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft darstellt. Dies ist aus Arbeitgebersicht nach einer überschlägigen, wenn auch vorsichtigen Kalkulation der tatsächlichen Kosten zu betrachten. Je geringfügiger der Gesamtvergütungsanspruch, desto eher erreicht der Arbeitgeber die Risikoschwelle, nach der sich wegen einer nicht abschätzbaren intensiven Privatnutzung die Fahrzeugüberlassung als nicht mehr wirtschaftlich erweist.

Die Kläger waren Eheleute und die Ehefrau war als Büro-, Organisations- und Kurierkraft als Minijobberin bei ihrem Mann angestellt. Das monatliche Gehalt betrug bei einer 9-Stunden-Woche 400,00 € und wurde auch in Form einer unbeschränkten Firmenwagenüberlassung vergütet. Der Pkw musste auch für die beruflichen Fahrten, die sich aus der Tätigkeit der Ehefrau ergaben (z. B. Kurierfahrten), genutzt werden. Die Firmenwagenüberlassung wurde zutreffend nach der 1 %-Regelung bewertet und die Differenz zum jeweiligen Gesamtvergütungsanspruch als Barlohn ausgezahlt.

Die Vorinstanz, das FG Köln, hatte mit Urteil v. 27.9.2017 - 3 K 2546/16 das Arbeitsverhältnis anerkannt und die Ausgaben des Ehemanns als Betriebsausgaben zugelassen. Der BFH folgte dem nicht und entschied, dass das zwischen den Klägern geschlossene Arbeitsverhältnis mangels Fremdüblichkeit nicht durch die Einkünfterzielung des Ehemanns veranlasst war.



t) **Umsetzung des A1-Verfahrens**

Ab 2019 haben Arbeitgeber das neue maschinelle Antrags- und Bescheinigungsverfahren zu nutzen. Neben einer Ausnahmeregelung sind in einem neu gegründeten Arbeitskreis A1 weitere Festlegungen getroffen worden.

A1-Bescheinigung schützt vor doppelter Beitragszahlung

Sofern ein Auftrag im Ausland mit dem eigenen Personal abgewickelt werden soll, wären neben der Beitragspflicht in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig. Um diese Doppelverbeitragung zu vermeiden, sehen die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts vor, dass bei einer Entsendung in einen anderen EU-Staat oder nach Island, Liechtenstein, Norwegen bzw. in die Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies muss der entsandte Mitarbeiter im Beschäftigungsstaat nachweisen.

A1-Bescheinigung: Ausnahmeregelung ab 2019

Bereits seit dem 1. Januar 2018 können A1-Bescheinigungen aus einigen Abrechnungsprogrammen beantragt werden. Zum 1. Januar 2019 wird das Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber verpflichtend werden. Aufgrund der nachstehend beschriebenen Herausforderungen bei der Umsetzung des Verfahrens haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der Besprechung zum gemeinsamen Meldeverfahren am 28. Juni 2018 eine Amnestieregelung geschaffen. Hiernach können Arbeitgeber trotz der bestehenden Verpflichtungen Anträge im begründeten Einzelfall bis zum 30. Juni 2019 weiterhin in Papierform stellen.

Entsendebescheinigung A1 auch bei kurzen Dienstreisen erforderlich

Eine wesentliche Erkenntnis ist, dass viele Arbeitgeber, insbesondere bei kurzfristigen und kurzzeitigen Dienstreisen in das EU-Ausland, bislang in der Regel keine A1-Bescheinigung beantragt haben. Doch auch bei kurzen Entsendungen ins EU-Ausland ist eine A1-Bescheinigung erforderlich. Eine zeitliche Toleranzgrenze sehen die Rahmenbedingungen nicht vor.